

Regierungsratsbeschluss

vom 27. November 2012

Nr. 2012/2322

Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuches Dulliken

1. Erwägungen

Die Amtschreiberei Olten-Gösgen beantragt mit Brief vom 30. Oktober 2012 das eidgenössische Grundbuch für die Gemeinde Dulliken, bestehend aus 1'656 Grundbuch-Nummern, auf den 1. Dezember 2012 in Kraft zu setzen.

Mit RRB Nr. 1752 vom 6. September 1999 wurde Fred Müller, Ingenieur-Geometer im Büro Emch + Berger AG Vermessungen, in Solothurn, mit der Durchführung der Neuvermessung beauftragt.

Das Bundesamt für Landestopographie swisstopo hat am 9. September 2008 die Vermessung als Grundbuchvermessung anerkannt. Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wurde mit RRB Nr. 828 vom 20. Mai 2008 mit der Anlage des eidgenössischen Grundbuches beauftragt.

Die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der dinglichen Rechte im Sinne der §§ 4 und 5 der Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1) erfolgte im Amtsblatt Nr. 9 vom 2. März 2012 und überdies im Niederämter Anzeiger vom 1. März 2012. Es mussten vier unverteilte Miteigentumsverhältnisse (unverteilte Wege, unverteilter Brunnenplatz) mit Neuregelung der Rechtsverhältnisse aufgelöst sowie ein altrechtliches Pfandrecht gelöscht werden. Daneben wurden keine Rechte angemeldet.

Durch stichprobenweise Kontrolle stellte der Amtschreiberei-Inspektor Stellvertreter fest, dass die Anlage vollständig durchgeführt ist. Das Grundbuch ist nachgeführt und umfasst die ganze Gemeinde Dulliken. Mit Brief vom 15. November 2012 unterstützt der Amtschreiberei-Inspektor Stellvertreter den Antrag der Amtschreiberei Olten-Gösgen.

2. Beschluss

Gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210) und auf § 35 f. der Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1)

- 2.1 Das eidgenössische Grundbuch für die Gemeinde Dulliken, umfassend die ganze Gemeinde, wird auf den 1. Dezember 2012 in Kraft gesetzt.

- 2.2 Ab 1. Dezember 2012 können alle nicht eingetragenen, jedoch eintragungspflichtigen dinglichen Rechte gegenüber gutgläubigen Dritten nicht mehr geltend gemacht werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Amtschreiberei-Inspektorat (2)
Amtschreiberei Olten-Gösgen
Obergericht
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst
Amt für Geoinformation
Bundesamt für Justiz, Postfach, 3003 Bern
Präsidium der Einwohnergemeinde Dulliken, 4657 Dulliken
Staatskanzlei (Amtsblatt, Publikation von Ziffern 2.1 und 2.2)